

Vermerk:
11 16

Gummersbach, 13.07.2004

Kommunalwahl 2004;

Rücknahme der eigenen Kandidatur durch den Bewerber

Nach § 15 Abs. 3 S. 4 KWahlG darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist dabei unwiderruflich.

Hat im vorliegenden Fall der Bewerber seine Zustimmungserklärung noch nicht erteilt, liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so dass ein Rückzug von der Kandidatur möglich ist.

Ist die Zustimmungserklärung unterschrieben worden, ist für die weitere Prüfung maßgeblich, ob der Wahlvorschlag dem entsprechenden Träger (Partei, Wählergruppe) bereits zugegangen ist.

Für den Fall, dass der Wahlvorschlag dem Vorschlagsträger noch nicht vorliegt, ist ein Rückzug noch möglich.

Liegt der Vorschlag bereits vor, kann der Bewerber bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr zurücktreten. Es ist allenfalls eine Anfechtung der Kandidatur nach § 123 BGB denkbar. Natürlich bleibt es dem Bewerber auch unbenommen, nach der Wahl die Annahme der Wahl abzulehnen und somit auf die Mitgliedschaft im Kreistag zu verzichten.

Unbeschadet dessen kann der Wahlvorschlagsträger nach § 20 KWahlG die Rücknahme des Wahlvorschlags betreiben.


Steiniger